



Vertrag zur Übertragung des Nutzungsrechts an einer vorhandenen Grabstätte

1. Nutzungsberechtigter

Name _____ Vorname _____
Straße/Nr. _____ PLZ/Ort _____
Telefon/Mobil _____ E-Mail _____

2. Infos zur Grabstätte

Friedhof _____
Feld-Nr. _____
Grabreihe _____
Grab-Nr. _____
Grabart _____
Grabname _____

3. Übertragung Nutzungsrecht

(Bitte ankreuzen und ausfüllen)

Hiermit übergebe ich das Nutzungsrecht der unter Punkt 2 genannten Grabstätte einschließlich der Grabbaulichkeiten

- mit sofortiger Wirkung
 erst nach meinem Ableben

an nachstehend genannte Person

Name _____ Vorname _____
Straße/Nr. _____ PLZ/Ort _____
Telefon/Mobil _____ E-Mail _____

Ort, Datum _____ Unterschrift bisheriger Nutzungsberechtigte/-r _____

4. Annahme Nutzungsrecht durch neuen Nutzungsberechtigten

Ich nehme das Nutzungsrecht – mit allen Rechten und Pflichten – an der Grabstätte aus Punkt 2 an. Auf die Verwaltungsgebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung vom 20.06.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 26 vom 27.06.2019 wurde ich hingewiesen.

Ort, Datum _____ Unterschrift neuer Nutzungsberechtigte/-r _____

Ausgefülltes Formular an:

(wird durch die Friedhofsverwaltung ausgefüllt)

Samtgemeinde Gieboldehausen | Hahlestraße 1 | 37434 Gieboldehausen
Tel. (+49) 05528/202-111 | Fax (+49) 05528/202-89
E-Mail: friedhof@sg-gieboldehausen.de | Homepage: www.samtgemeinde-gieboldehausen.de

Eingang am: _____

Sachbearbeiter/-in: _____

**Auszug aus der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Samtgemeinde Gieboldehausen
vom 17.05.2015**

§ 17 Nutzungsberechtigte

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 17 Abs. 4) bestatten lassen.
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechts kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkarteikarte und in der Urkunde aufzunehmen.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde Gieboldehausen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 benannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. (a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. (b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 3. (c) auf die Stiefkinder,
 4. (d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. (e) auf die Eltern,
 6. (f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 7. (g) auf die Stiefgeschwister,
 8. (h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen (b) bis (d) und (f) bis (h) wird der jeweils älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Satzes 2 umschreiben lassen. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Samtgemeinde Gieboldehausen zurückzugeben. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Samtgemeinde Gieboldehausen gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Samtgemeinde Gieboldehausen mitzuteilen.
- (7) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er hat das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.